

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg

Niedner, Johannes

Stuttgart, 1911

Vierter Abschnitt. Der Einfluss des Allgemeinen Landrechts.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-609

Vierter Abschnitt.

Der Einfluss des Allgemeinen Landrechts.

Für die weitere Entwicklung der kirchlichen Lokalverwaltung wurde die Kodifikation des Kirchenrechts im preussischen Allgemeinen Landrecht von 1794 von Bedeutung. Allerdings nicht unmittelbar, denn das neue Gesetzbuch sollte, auch in seinen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, nur subsidiär hinter den Provinzialgesetzen und -observanzen gelten¹⁾. Auch waren die darin ausgesprochenen Grundsätze über die Kirchenverfassung gar nicht geeignet, unmittelbar in die Praxis übersetzt zu werden, sie hatten mehr den Charakter von Richtlinien²⁾. Das Allgemeine Landrecht wurde aber mittelbar in so fern von Bedeutung, als sich in ihm Rechtsformen ausgeprägt fanden, die man bei der rechtlichen Beurteilung der vorgefundenen Tatbestände dann in der Folge zu Grunde legte; dadurch wuchs das Recht unvermerkt in diese Formen hinein.

Das Allgemeine Landrecht unterschied scharf zwischen politischer Gemeinde und Kirchengemeinde. Beide treten als selbständige juristische Persönlichkeiten nebeneinander. Die „Stadtgemeinen haben die Rechte privilegierter Corporationen“ (§ 108, II, 8), und „Corporationen und Gemeinen stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor“ (§ 81, II, 6). Ebenso haben „die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften die Rechte privi-

¹⁾ Vgl. Niedner in der Deutschen Zeitschr. für Kirchenrecht, Bd. 15, S. 433 f.

²⁾ Siehe darüber Niedner, Ausgaben S. 101 ff., 115 f.

legierter Corporationen“ (§ 17, II, 11)¹⁾. Wie die politische Gemeinde soll die Kirchengemeinde ihre eigene Verfassung haben. Die „Collegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern; diesen kommt die Verwaltung der äusseren Rechte der Kirchengesellschaft zu. In ausserordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeine Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt und mit der erforderlichen Instruktion versehen werden“ (§§ 156. 157. 159 a. a. O.), insbesondere „liegt die Verwaltung des Kirchenvermögens den Kirchencollegien unter Aufsicht der geistlichen Oberen ob“ (§ 217). Die Kirchengemeinde ist grundsätzlich die Trägerin des kirchlichen Lebens in allen äusseren Angelegenheiten: „zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äusseren Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind“ (§ 160)²⁾. Deshalb muss sie auch in letzter Instanz die Kosten der kirchlichen Einrichtungen tragen: „Für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muss die Gesellschaft selbst sorgen (§ 164); die Baukosten müssen „von dem Patron und den Eingepfarrten³⁾ getragen werden“ (§§ 720. 789). Die Verpflichtung zu kirchlichen Beiträgen ist ausdrücklich auf Konfessionsangehörige beschränkt, es „soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Ab-

¹⁾ Das Wort „Kirchengesellschaft“ bezeichnet nach der Terminologie des Allg. Landrechts den örtlichen Kirchenverband; vgl. Hinschius, Das preussische Kirchenrecht S. 11 und die Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen vom 8. Januar 1887 (Bd. 17, S. 192 f.).

²⁾ Auch diese Bestimmung enthielt übrigens nur eine Richtlinie; vgl. darüber Stutz, Das preuss. Allg. Landrecht und der Eigentümer des Kirchenguts in der Festgabe für Hübler 1905.

³⁾ Die in ihrer Gesamtheit die korporierte Kirchengemeinde bilden; vgl. die in Anm. 1 zit. Entsch. des R.G.

gaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt oder Grundstücke darin besitzt“ (§ 261).

Auch der Patronatsbegriff erhielt im Allgemeinen Landrecht eine schärfere Ausprägung. Nicht jeder Kollationsberechtigte ist Patron, nur „derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt“ (§ 568). Das Patronat ist ein spezifisches Sonderrechtsverhältnis. Die Rechte des Patrons entspringen nicht einer Organstellung in der ordentlichen kirchlichen Organisation, sondern sind Sonderrechte Dritter, die sich als subjektive Rechte gegenüber der Kirchengemeinde darstellen. In diesem Sinne werden sie als Privatrechte angesehen und spricht das Allgemeine Landrecht von einem Privatpatronat. „Ich nenne es ein Privatrecht,“ bemerkte Klein, der Verfasser des ersten Entwurfs des 11. Titels, „um es von dem Rechte des Staats oder der Gemeinde, überhaupt für das Wohl der Kirche zu sorgen, zu unterscheiden“¹⁾. Inhaltlich aber ist das Rechtsverhältnis ein öffentlich-rechtliches. Der Patron hat Kirchenverwaltungsbefugnisse, wie sie sonst nur der Gemeinde zustehen. „Bei einer *Ecclesia patronata* . . . exerciert der Patron wo nicht alle, so doch die wichtigsten *Jura collegialia* der Kirchengesellschaft“²⁾. Ob es zum Wesen des Patronats gehört, dass

¹⁾ So in den Materialien zum A.L.R. (im Justizministerium) Bd. XXIII, Bl. 167.

²⁾ So Suarez in der Revision der *Monita* (Materialien Bd. XV, Bl. 139 f., abgedruckt auch in *Kamptz Jahrbüchern f. d. preuss. Gesetzgebung etc.* Heft 115, S. 70 f.) Danach erklärt sich die Bestimmung des § 572: „Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besonderen Patrone gestanden hat, kann jemand ein Recht zum Patronat erhalten.“ Der öffentlichrechtliche Charakter der Stellung des Patrons ist in der Folge viel verkannt. Vgl. die Nachweisungen bei Schön, *Das evangelische Kirchenrecht in Preussen* Bd. 2, S. 4. Interessieren möchte dazu folgender Vorgang. In einem Reskript des Kultusministers Altenstein vom 11. Februar 1840 war ausgeführt, „dass die

es eine Rechtsbeziehung eines Dritten zu einem Sachobjekt, einer Kirche oder Pfründe darstellt, oder ob es auch nur als spezifische Rechtsbeziehung zur Gemeinde als solcher aufgefasst werden kann, bleibt nach Allg. Landrecht offen. Erstere Auffassung entspricht der Entwicklung des Patronats aus dem Eigenkirchenrecht und sie liegt auch der Definition des § 568 sowie den meisten Vorschriften des Gesetzes zu Grunde, die in der Regel davon sprechen, dass „die Kirche“ einen Patron hat. Immerhin tritt auch hie und da die zweite Auffassung zu Tage, so wenn in § 572 ausgesprochen ist, dass „die Kirchengesellschaft“ unter einem Patron stehen kann.

Danach liess sich unter der Voraussetzung, dass politische und Kirchengemeinde zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten darstellten, der Begriff des Patronats wohl auf die Rechtsbeziehungen der Kommune in kirchlichen Angelegenheiten anwenden, und das Allgemeine Landrecht bestimmte denn auch: „Auch einem Collegio, Corporation oder Kommune kann das

dem Patron (im Allgemeinen Landrecht) zugesicherte Mitaufsicht lediglich im eigenen Privatinteresse desselben an einer guten Verwaltung des Kirchenvermögens gegründet ist . . . ihres Privatinteresses wegen haben die Patrone in gewissen Fällen die Verwaltung des Kirchenvermögens zu beaufsichtigen und ihre Zustimmung zu erklären.“ Gegen diese Auffassung wurde gerade von den märkischen Patronen auf dem nächsten Provinziallandtag Widerspruch erhoben und es erging danach folgende Instruktion des Ministers Eichhorn vom 9. Januar 1842: „Die Stände beschwerten sich, daß die Ansicht aufgestellt sei, der Patron vertrete nur sein eigenes Privat-Interesse bei der Verwaltung des Kirchenvermögens. Diese Ansicht kann, wo sie ausgesprochen sein sollte, nicht gebilligt werden. Es ist Pflicht des Patrons, für das Wohl der seinem Schutze anvertrauten Kirche zu sorgen, die wesentliche Bedeutung seiner kirchenrechtlichen Stellung liegt in dieser der Kirche selbst gewidmeten Sorgfalt. Gewährt ihm dieselbe gleichzeitig Gelegenheit, auch seine eigenen vermögensrechtlichen Interessen bei der Verwaltung des Kirchenvermögens in unpartheiischer Weise wahrzunehmen, so ist diese Wahrnehmung doch nicht der Hauptinhalt seiner Gerechttame und der Zweck seiner kirchenrechtlichen Befugnisse“ (Act. Gen. des Oberconsistorii Jus patr. J. 2, 1.)

Kirchenpatronat zukommen“ (§ 615) und spricht von Kirchen, „worüber Magistraten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht“ (§ 698)¹⁾.

Das provinzielle Sonderrecht sollte nun aber, wie gesagt, durch das Allgemeine Landrecht nicht geändert werden, und so blieb auch die Rechtslage hinsichtlich der Kirchenverwaltung in den Städten der Mark, wie sie durch die Visitationsordnung von 1573 bestimmt war und sich observanzmässig weiter entwickelt hatte, unberührt. Das kam zur Aussprache, als man sich nach Anweisung des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrecht an die Kodifikation des märkischen Provinzialrechts machte²⁾. Es wurde dabei festgestellt, dass sich die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in den Immediatstädten der Mark in der Hand der Kommunen befand und diese auch lastenpflichtig waren. Man subsumierte dies Rechtsverhältnis allerdings nun schlechthin unter den Begriff des Patronats. In den Verhandlungen zur Vorberatung des Provinzialgesetzbuchs bemerkten die ständischen Deputierten, dass in den Immediatstädten grundsätzlich „die Magistrate das Jus Patronatus exercirten“, und forderten eine dahingehende Bestimmung; sie mussten immerhin dabei bemerken, dass das Patronat „nicht nur iure proprietatis, sondern auch vi muneris publici besessen werde“, wozu sich der Deputierte des Oberkonsistoriums in folgender Weise aussprach: „Nach der kurmärkischen Verfassung müsse, wenn nicht constire, wer das Patronatrecht bisher gehabt habe, angenommen werden, dass dasselbe auf dem Gute hafte oder der Ortsobrigkeit zustehe, denn in den Städten seien ja nicht die Magistrate die Besitzer des Orts und doch werde in zweifelhaften Fällen vermuthet, dass sie das Patronatrecht besizzen“. Dabei waltete nur wieder die Unklarheit vor, ob

¹⁾ Vgl. dazu Niedner in der Deutsch. Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 15, S. 439 f.

²⁾ Vgl. die Akten des Geheimen Staatsarchivs Rep. 97 II, die Konferenzen mit den kurmärkischen Ständen über das Provinzialgesetzbuch betr. adh. ad P. 82^b gen. vol. II.

man eigentlich den Magistrat oder die Kommune als Träger des Patronats anzusehen habe. Darüber aber bestand kein Zweifel, dass, wo kein Sonderpatronat eines Dritten, sondern nur eben jenes städtische Patronat vorlag, die Kommune allein die Baulast hatte, wie sie dort, wo ein Dritter Patron war, die nach den bestehenden Gesetzen auf die Eingepfarrten entfallenden Beiträge zu leisten hatte¹⁾. Der Deputierte der kurmärkischen Kammer sprach sich über die Kirchbaulast in folgender Weise aus²⁾:

„In den Städten werden die Kosten zu den Kirchenbauten und Reparaturen aus dem Kirchenvermögen principaliter und in subsidium vom Patron oder insofern das Patronat dem Magistrat zusteht aus der Cämmerei und Stadt-Cassen hergegeben werden müssen, wie es denn überhaupt angemessen sein dürfte, letzteren wegen ihres Interesse bei der Unterhaltung der Kirchengebäude beim Unvermögen der Kirchen jedesmal den Betrag der sonstigen Leistungen der Eingepfarrten aufzuerlegen,“

und hinsichtlich der Pfarrbaulast sind nach seiner Ansicht „die bisherigen Provinzialgesetze und Observanzen dahin gegangen,“ dass

„in den Städten

- a) dem Patron die Leistung des Holzes, der Steines und des Kalks obgelegen hat und dagegen
- b) aus der Cämmerei und Stadt-Cassen oder bei deren Unvermögen von den Eingepfarrten der Arbeitslohn und die übrigen Kosten aufgebracht sind.“

So erklärt es sich, dass die Deputierten der Stände, welche nur die Immediatstädte vertraten, bei Besprechung des § 710 des A. L. R. II, 11 die provinzialrechtliche Uebung in dem Satze zusammenfassten: „hat die Kirche kein Vermögen, so gibt in den Städten der Patron allein alles“. Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, wonach in den Städten die Kirchbaukosten zu $\frac{1}{3}$ vom Patron und zu $\frac{2}{3}$ von der Gemeinde zu

¹⁾ Ueber die Bedeutung dieser letzteren Feststellung vgl. das oben S. 128 Gesagte.

²⁾ A. a. O. Bl. 352 ff.

tragen sind, „findet, nach ihrer Ansicht, in den märkischen Städten nicht Anwendung“. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wurde ausdrücklich bestätigt¹⁾. Ebenso wurde besonders festgestellt, dass auch alle grösseren Reparaturen an den Pfarrgebäuden in Ermanglung kirchlicher Fonds allein die Kämmerei zu tragen habe und dementsprechend von den ständischen Deputierten beantragt, in der Bestimmung des § 789 respectu der städtischen Pfarrbauten die Worte „und die Eingepfarrten“ zu streichen²⁾.

Dass sich observanzmässig in den einzelnen Städten die Uebung bei Aufbringung der Kosten verschieden gestaltet hatte, blieb dabei anscheinend nicht unbemerkt, denn die Deputierten schlugen für die Kodifikation vor, überhaupt „in Absicht des Beitrags der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude zuerst die bisherige Lokalobservanz entscheiden“ zu lassen und erst „wo diese unentscheidend ist“, auf „die allgemeine Landesobservanz“ zurückzugehen. Es entsprach dies der gemeinrechtlich herrschend gewordenen Lehre, dass hinsichtlich der Baupflicht Ortsobservanz dem Landesrecht vorgehe, und in der Praxis war es in der Mark auch schon bisher so gehalten³⁾.

¹⁾ A. a. O. Bl. 264; vgl. dazu auch den oben S. 124 angeführten Bericht des Magistrats in Berlin vom 9. März 1799.

²⁾ Bl. 219 v.

³⁾ Schon Carpzow, *jurispr. eccl. s. cons.* stellt seinen Erörterungen über die kirchliche Baulast (Lib. II, Tit. XXII, def. CCCXXXVIII) den Satz an die Spitze: *recurri solet primo ad consuetudinem cuiusque loci, ut ille reficiat, cui consuetudo hoc onus iniungit. Magna enim vis est consuetudinis ac habet ea vim privilegii.* Vgl. auch den mit den märkischen Verhältnissen vertrauten Joh. Brunemann (Professor in Frankfurt a. O.) im tract. de Jure Ecclesiastico lib. II, c. II, § VIII, von Sam. Stryck (1721) dahin kommentiert: *Consuetudo enim uti alias legem inducit validam ita quoque cui onus reficiendi incumbat, determinare potest. Unde in genere circa Parochias et Parochianorum onera praeprimis vetus consuetudo consideranda et observanda.* Eine Entscheidung der Gesetzeskommission über die Verteilung der Baulast vom 24. Januar 1789, die durch Cirkularreskript vom 2. Februar 1789 zur allgemeinen Norm erhoben wurde (Klein, *Annalen der Gesetzgebung*, Bd. 6, S. 292, Rabe,

Es war damit zugleich die Möglichkeit gegeben, dass sich die spätere Differenzierung von Kirchengemeinde und Kommune an einzelnen Stellen unvermerkt vorbereitete.

Ueber die tatsächliche Uebung scheint damals gar kein Streit gewesen zu sein und es kann das Oberkonsistorium daher auch wohl keinen anderen Tatbestand im Auge gehabt haben, wenn es in einem ausführlichen Immediatbericht über die Entwicklung der kirchlichen Baulast in der Mark vom 17. Februar 1802 über die kirchliche Baulast in den Städten folgendes bemerkte¹⁾:

„Soviel auch über die Materialien und Kosten zu den Bauten der Kirchen überhaupt, und der Dorfkirchen ins Besondere geschrieben und gestritten ist, so ist es doch zu bewundern, daß dabei niemahls der Unterhaltung der Stadt-Kirchen Erwähnung geschehen, sich auch überhaupt nicht findet, daß in Rücksicht auf sie der Sinn des Tit. 13 der Visitations-Ordnung weder angefochten noch declariret, oder aufgehoben worden. Aber eben daraus wird es um so wahrscheinlicher, daß von Anfang der ersten Streitigkeiten an, die Vorschrift über die Pfarrbauten mit denen über die Unterhaltung der Kirchen verwechselt, oder beide Gegenstände immer zusammen genommen worden sind, wenn nur von dem einen, oder dem andern die Rede war. Denn in Ansehung der Kirchen-Bauten in den Städten wird es bis jetzt ganz nach der Vorschrift der Visitationsordnung Tit. 13 und zwar in der Art gehalten: — Daß die Kosten ohne Unterschied aus den Kirchen Kassen mit Beitritt der Eingepfarrten genommen, im Unvermögensfall aber die Materialien an Holz, Steinen und Kalk von den Patronen hergegeben, und die übrigen Kosten resp. aus den Kämmereien und von den Gemeinden aufgebracht werden.“

Hier ist bei dem „Beitritt der Eingepfarrten“ zur Leistung der Kirchenkasse offenbar an die regelmässigen Beiträge und Spenden gedacht, aus denen das Kirchenvermögen zusammenkommt. Als subsidiär verpflichtet wird auch hier die Kommune als solche angesehen.

Sammlung preuss. Gesetze und Verordnungen I, 7, S. 755), macht ausdrücklich den Vorbehalt: „falls nicht ein anderes auf eine rechtsbeständige Art an einem oder dem andern Orte eingeführt worden“.

¹⁾ Vgl. in den cit. Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47, Nr. 2 (Min.-Arch. 11^a), Bl. 169 ff.

Aber nicht nur für die Baulast wurde festgestellt, dass die Kommune, nicht eine davon zu unterscheidende Kirchengemeinde, lastenpflichtig sei. Es wurde bei Prüfung der Anwendbarkeit des § 261, II, 1 bemerkt: in der Mark „trügen die Besitzer von Grundstücken alle darauf haftenden Parochiallasten, sie seien welcher Religion sie wollen. Dies sei bisher immer Observanz gewesen.“ Der Referent wollte diesen Satz auf das platte Land beschränkt wissen, wo die behauptete Observanz allerdings bestünde, in den folgenden Verhandlungen trat aber der Deputierte des Oberkonsistoriums „dem Monito der Stände simpliciter bei“, und auch „die Justizdeputation bestreitet die Observanz nicht“¹⁾.

Zu einer gesetzlichen Fixierung kam die Auffassung, dass das ganze Rechtsverhältnis als Patronat anzusehen sei, damals nicht, und in der Praxis blieb jene theoretische Subsumtion zunächst auch ohne irgendwelche erkennbare Folgen. Im Jahre 1800 erging sogar für die Neumark noch eine generelle und eingehende Instruktion für die Geschäftsführung des Magistrats in Kirchensachen, in der sich noch ganz das alte Verhältnis widerspiegelt und Kommune und Kirchengemeinde noch nicht als getrennte Körperschaften angesehen werden. Anlass zu dieser Instruktion gaben ständige Reibungen zwischen den Inspektoren und Magistraten, die eine Folge der oben erwähnten schärferen Betonung des landesherrlichen Kirchenregiments waren. Es kam zunächst zu einer lokalen Ordnung in Arnswalde, die aber durch einen Zirkularerlass von Regierung und Konsistorium in Küstrin vom 16. Dezember 1800 verallgemeinert wurde und dadurch weitere Bedeutung gewann²⁾. In diesem an die Städte, in welchen Inspektoren waren, gerichteten Erlass war gesagt: „Da die in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften auf die allgemeine Pro-

¹⁾ Vgl. die angeführten Konferenzakten Bl. 210. 254. 282^v. 303.

²⁾ Vgl. die Akten der Neumärkischen Regierung betr. die wechselseitigen Dienstverhältnisse der geistlichen Inspektoren und des Magistrats Arnswalde im Archiv der Regierung zu Frankfurt 1 A. 27.

vinzial-Verfassung gegründet sind, mithin auch bei Euch Anwendung finden, so lassen wir Euch eine Abschrift anbei zufertigen, um Euch hiernach Eurer Seits gleichfalls pflichtmässig zu richten.“ Es sollte also nichts Neues angeordnet, sondern lediglich das bestehende Recht wiedergegeben werden.

Dieses Regulativ, welches ein vollständiges Bild der Lokalkirchenverwaltung gibt, wie sie damals in den Immediatstädten als die normale angesehen wurde, lautet folgendermassen:

Nachdem die zwischen dem Inspektor und Oberpfarrer zu Arnswalde und dem dortigen Magistrat über ihre wechselseitigen Dienst-Verhältnisse entstandenen Streitigkeiten auf Veranlassung des hiesigen Consistorii vollständig untersucht worden, so wird zur Abhelfung derselben hierdurch mit Genehmigung eines hohen geistlichen Departements nachstehendes Regulativ festgesetzt.

Zuförderst wird bemerkt, daß Sr. Majestät der in Ansehung des Pastorats zu Arnswalde und der Magistrat daselbst in Ansehung des Diaconi und der Schulbedienten Patron sei. Die Allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät hiernach zustehenden jura patronatus werden durch das hiesige Consistorium und dortigen Orts durch dessen beständige Deputirten den jedesmaligen Inspektor und Oberpfarrer respiciret. Dieser und der Magistrat formiren bei Bearbeitung der kirchlichen Angelegenheiten ein Collegium.

Demnächst wird ferner festgesetzt, dass

§ 1.

Gedachtes Collegium sich in jeden Monat einmal nämlich am ersten Mittwoch desselben auf dem dortigen Rathhause in dem gewöhnlichen Seßions-Zimmer des Morgens früh 9 Uhr versammeln und seine Sitzungen solange fortsetze, bis selbiges gehörige Sachen gehörig vorgetragen und entschieden worden.

§ 2.

Zur Aufsicht und Direction dieses Collegii gehören sämtliche ecclesiastica als die Wahl und Vocation des dortigen Diaconi der Kirchen-, Schul- und Mildenstiftungs-Bedienten die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der dortigen Kirche, über die dortigen Schulen, Mildenstiftungen, Abnahme der Kirchen-, Hospital- und Armen Rechnungen.

§ 3.

Bei den Sessionen selbst hat der Oberpfarrer als Inspektor und beständiger Deputierter des Königs als Patrons den ersten Sitz, und es sitzt Direktor des Magistrats-Collegii ihm zur Rechten. Der Proconsul aber zur linken Hand, welchem nächst dann rechts und links die übrigen membra Magistratus nach der Zeit ihrer Aufstellung folgen.

§ 4.

Sämmtliche in rebus ecclesiasticis von den hohen Landes und andern Collegiis bei diesem Collegio eingehende Rescripte Requisitoriales, Vorstellungen der Parteien etc. werden, in sofern auf den Couverts des Inspectoris zuerst erwähnt wird, von diesem, sonst aber auch, wenn derselbe abwesend vom Consule dirigente eröffnet und präsentirt. Im erstern Fall werden selbige vom Inspector sofort an letzteren gesandt. Dieser ernennt einen Decernenten, in sofern dergleichen nicht schon bestellt und weiset einem jeden Mitgliede dasjenige Geschäft an, zu dessen zweckmäßiger Ausrichtung es nach seinen Kräften, Fähigkeiten und übrigen Verhältnissen es am geschicklichsten ist, befördert sie zur Registratur zur Eintragung ins Journal, welchem nächst sie nach der Zeit der Eintragung in selbiges bei den Sessionen von dem Consul Dirigente zum Vortrage und Abgebung des Voti eines jeden Mitgliedes des Collegii aufgerufen werden.

§ 5.

Bei den Verhandlungen in rebus ecclesiasticis und bei dem von dem Collegio abzustattenden Berichten und sonstigen schriftlichen Verfügungen desselben gebühret dem Oberpfarrer und Inspector als Deputirten und Repräsentanten des Königl. Patrons die ersten Unterschrift und neben ihm in einer Reihe schreiben sich der Consul-dirigens und übrigen membra Magistratus.

Die Verhandlungen, Berichte und Verfügungen werden auch folgender gestalt: — Inspector und Magistrat hieselbst — abgeschlossen und unterschrieben.

§ 6.

Bei der Wahl des Diaconi und der Schullehrer, welche vom Magistrat nach der Visitations-Ordnung von 1573 und dem Revers für die Städte der Neumark vom 29. Aug. 1653 Nr. 2 mit Zuziehung des Pfarrer geschehen, ist eine vorzügliche Aufmerksamkeit nöthig und hat der Magistrat dahin zu sehen, daß dergleichen Stellen mit solchen Subjekten besetzt werden, die durch Fleiß, Ordnungsliebe und moralischen Wandel gegründete Erwartungen ihrer künftigen Amtstüchtigkeit erregen. Die Wahl geschieht allemal in pleno; es ist dazu der

Inspector besonders einzuladen, und ihm das Subjekt vorzustellen. Findet er wider Lehre, Leben und Wandel desselben, und besonders in Absicht der Schullehrer bei deren Kenntnissen und den öffentlich anzustellenden Prüfungen, wozu terminus nach erfolgter Einigung mit dem Magistrat in der Schule angesetzt wird, etwas einzuwenden, so nimmt Magistratus darauf Rücksicht und schreitet sodann zur Wahl. Ist mit selbiger Inspector nicht zufrieden, so eröffnet er sein Bedenken dem Consistorio und erwartet die Entscheidung. Auf alle Fälle competirt dem Inspector bei diesen Wahlen kein votum decisivum sondern nur informativum daher dann auch die Vocationes von dem Magistrat allein erteilet und nur blos nach dem Revers für die Neumärkischen Städte vom 29. Aug. 1653 Nr. 2 in contextu bemerkt wird, daß die Wahl mit Zuziehung des Oberpfarrer erfolgt. Zum Beweise derselben wird sie vom Inspector primo loco unterschrieben. Was aber die Kirchen und Hospital-Providores die Küster und andere Kirchen-Bediente, welche zu den mechanischen Vorbereitungen oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, anbetrifft, so werden solche vom Inspector als Oberpfarrer und dem Magistrat zugleich erwählet. Es hat der Inspector bei der Wahl derselben ein votum decisivum und wenn sich das Collegium nicht vereinigen kann, so entscheiden plurima; sind aber vota paria so wird zur Entscheidung an das Consistorium referirt. Im Übrigen bleibt es in Absicht der dortigen Schulen und Hospitäler bei den besondern Schul- und Hospital-Reglements.

§ 7.

Was die Aufsicht über das Vermögen der Kirche, Schule und Hospitäler anbetrifft, so gehört dahin besonders die Abnahme der Rechnungen der piorum corporum, die Beurteilung der Sicherheit der auszuleihenden Capitalien, die Verpachtung der liegenden Grundstücke, Aufnahme der Hospitaliten, Auswerfung derselben und überhaupt alle diese pia corpora angehende oeconomica: alle in Absicht dieser Angelegenheiten nötigen Beschlüsse, werden vom ganzen Collegio abgefasset. Bei selbigen hat sowohl Inspector als jedes einzelne membrum Magistratus ein votum decisivum und es entscheiden dabei, wenn man sich nicht vereinigen kann, plurima; entstehen vota paria, so wird an das Consistorium zur Decision referirt. Die Rechnungen werden vom Inspector und Magistrat abgenommen, auch die Assignationes zu denen Auszahlungen von ihnen gemeinschaftlich erteilet.

§ 8.

Das Stadt-Armenwesen gehört zwar zum Ressort der Polizei; es wird indessen bei Verteilung der Allmosen, welche aus den Kirchen

und Hospitälern gegeben werden, und bei Abnahme der Rechnung darüber der Inspector als Commisarius perpetuus Consistorii jedesmal zugezogen. Über die Fragen, ob und wer zum Armen-Kassen-Rendanten zu bestellen, zu den Armen zu zählen, und wieviel Armen-geld ihm zuzubilligen? entscheidet lediglich der Magistrat, dem Oberpfarrer aber steht frei, hierbei seine etwaigen Bedenken zu eröffnen, und wenn selbige ohne Grund verworfen werden, dieserhalb an das Consistorium zu referiren.

§ 9.

Sämmtliche Ecclesiastica und die Armen-Verpflegungs-Anstalten betreffende Akten werden im rathhäuslichen Archiv asserviret und stehet dem Oberpfarrer frei, davon Abschrift zum Pfarr-Archiv zu nehmen.

§ 10.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß dem Inspector als ersten Prediger die alleinige Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bei der Kirche zustehe, und ihm die dabei angesetzten Kirchenbediente, als Cantor, Organisten, Cüster, Balgentreter in Absicht ihres Amtes und sonstiger mechanischer Verrichtungen in der Kirche subordiniret sind, und sie lediglich allein seine Anweisungen genau befolgen müssen. Hierbei wird jedoch noch bemerkt, daß wenn sich jemand für Geld die Glocken ziehen lassen will, er sich deshalb beim Kirchen Provisor melden, selbiger dazu allein Erlaubnis erteilen, jedoch zuvor davon der Polizei-Behörde die nöthige Anzeige machen müsse. Kurz vor und während dem Gottesdienste, kann jedoch dergleichen Erlaubnis nie erteilt werden. Bei Begräbnissen und andern dergleichen Veranlassungen verfügt Inspector und Oberpfarrer solches ohne weitere Rücksprache mit dem Magistrate allein.

Das Regulativ spricht für sich selbst. Nach ihm erscheint der Magistrat als die ordentliche lokale Kirchenverwaltungsbehörde im wesentlichen in der Rechtsstellung, wie sie heute der Gemeindegemeinderath hat¹⁾. Der Vorsitz, den der Inspektor in seiner Eigen-

¹⁾ „Der Magistrat bildete mit dem Oberpfarrer eine Behörde, die auf dem Rathhause ihre Sitzungen abhielt und mit der die Regierung und das Consistorium amtlich verkehrte. Ihr standen alle Befugnisse zu, die jetzt der Gemeindegemeinderath ausübt. Dieser Zustand dauerte bis zum Erlaß der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom Jahre

schaft als Kommissar des landesherrlichen Kirchenregiments¹⁾ führen sollte, war mehr ein Ehrenvorsitz; die Geschäftsleitung lag, wie § 4 zeigt, durchaus in der Hand des Bürgermeisters. Der Magistrat von Arnswalde hatte den Vorsitz des Inspektors ganz ablehnen wollen; er führte bei den Vorverhandlungen über das Regulativ aus, dass man in der Stellung des Inspektors und Pfarrers scharf unterscheiden müsse; als Pfarrer trete er in das Kollegium des Magistrats (qua ministerium) ein, soweit es sich um Geschäfte der örtlichen Kirchenverwaltung handle, und könne selbstverständlich nicht den Vorsitz haben. Wenn er als Inspektor fungiere, stehe er überhaupt neben dem Magistrat und da könne von Vorsitz keine Rede sein²⁾. Wenn dem auch nicht nachgegeben wurde, so wurde bei Bestimmung der Kompetenzen des Geistlichen im übrigen doch, wie die §§ 6 und 10 zeigen, zwischen seiner Stellung als Inspektor und als Pfarrer wohl unterschieden³⁾.

Die Identifizierung der Kirchen- und Stadtgemeinde, auf welcher das Arnswalder Regulativ beruht, spricht sich auch in einem gleichzeitigen Bericht aus dieser Stadt aus, in dem es heisst: „Kirche und Rathhaus gehöret der Stadt“. Dasselbe Bild zeigt sich auch in einer Streitigkeit über die Baulast in Driesen im Jahre 1803. Das Kirchenrevenueudirektorium berichtet darüber, dass „die eingepfarrten Gemeinden, nemlich die Stadt Driesen und die Einwohner von (folgen die zugepfarrten Dörfer) sich zur Leistung der Fuhren nicht verstehen wollen“, und die Regierung erwidert, dass sie die nach

1873“, so berichtet das Oberpfarramt in Bärwalde. Aehnlich ein Bericht aus Seehausen.

¹⁾ Aus diesem, hier identifiziert mit dem landesherrlichen Patronat, wurde das Recht auf Bestellung der Oberpfarrer in den Immediatstädten damals hergeleitet.

²⁾ In einem Bericht vom 11. Juli 1799 (in den angeführten Akten).

³⁾ Vgl. darüber u. a. auch Niedner in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 15, S. 398.

der Observanz auf „die Eingepfarrten“ entfallenden Beiträge zu leisten hätten. Bei den Verhandlungen über den Bau erschienen nach dem Protokoll „die Stadtverordneten und Gewerksälteste der hiesigen Bürgerschaft und tragen das Erforderliche vor“, und „die hiesige Bürgerschaft erklärt sich dahin, die Kosten vorschussweise herzugeben“¹⁾.

¹⁾ Reg.-Akt. Frankfurt betr. die Reparatur des Kirchturms in Driesen de 1765 11 D. 11.